

Unterrichtung
(zu Drs. 15/1359)

Der Präsident
des Niedersächsischen Landtages
– Landtagsverwaltung –

Hannover, den 27.10.2004

Zusammenlegung der beiden Harz-Nationalparke

Antrag der Fraktionen der CDU, der SPD, der FDP und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
- Drs. 15/1359

Der Landtag hat in seiner 43. Sitzung am 27.10.2004 folgende EntschlieÙung angenommen:

Zusammenlegung der beiden Harz-Nationalparke

Der Landtag begrüÙt die Zusammenführung des Nationalparks „Harz“ und des Nationalparks „Hochharz“ zu einem einheitlichen Nationalpark, so wie es in den jeweiligen Präambeln der beiden Nationalparkgesetze festgelegt wurde.

Die Zusammenführung der Nationalparke unter einem gemeinsamen Namen, einer gemeinsamen Leitung sowie künftig auch mit einheitlicher Verwaltung und auf der Grundlage weitest gehend gleichlautender Nationalparkgesetze bieten die Chance, dass der Harz von Bewohnern, Besuchern und der Allgemeinheit als eine Region wahrgenommen wird.

Der Landtag erwartet durch die Zusammenlegung

- eine abgestimmte Weiterentwicklung des Waldes und der natürlichen Lebensräume unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Gegebenheiten; Ziel ist es, die IUCN-Richtlinien sowie die europäischen Richtlinien zum Netz „Natura 2000“ einzuhalten bzw. umzusetzen und damit die internationale Anerkennung auch des neuen „Nationalpark Harz“ zu sichern,
- eine Stärkung des Tourismus, wobei Lenkungs- und Entflechtungsmaßnahmen - möglichst ohne Verbotsschilder - den Tourismus, die Erholung, die sportliche Betätigung und die Akzeptanz für den Naturschutz fördern sollen,
- eine abgestimmte Forschungs-, Informations- und Bildungsarbeit,
- eine einheitliche Öffentlichkeitsarbeit, die bewusst macht, dass es nur einen Harz ohne eine durch Ländergrenzen bedingte Trennlinie gibt,
- eine gute Zusammenarbeit in einem künftigen einheitlichen Nationalparkbeirat.

Darüber hinaus erwartet der Niedersächsische Landtag ein enges Zusammenwirken beider Landtage und beider Landesregierungen bei der Erarbeitung der Gesetze zum „Nationalpark Harz“, Augenmaß bei den anstehenden organisatorischen Entscheidungen sowie einen angemessenen Umgang mit den Belangen des von der Zusammenführung betroffenen Personals, der eine Schlechterstellung möglichst vermeidet.